

An die
Regionaldirektion für Umweltschutz
Gorzów Wielkopolski
ul. Jagiellończyka 8
66-400 Gorzów Wielkopolski
Polen
E-Mail: kopalnia.gubin@rdos.gov.pl

Stellungnahme zum Vorhaben „Braunkohlebergbau in Gubin“ der Firma PGE GUBIN Sp. z o.o. im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben erhebe ich,

.....
Vor- und Zuname

.....
PLZ, Ort

.....
Straße, Hausnummer

Einspruch, weil insgesamt die vorgelegten Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit nicht ausreichen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilen zu können. Folgende Aspekte der grenzübergreifenden UVP begründen meinen Einspruch:

- Die UVP ist unvollständig, weil der um den Tagebau einbezogene Untersuchungsraum zu klein ist. Die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsraums ist nicht nachvollziehbar, weil sie nicht ausreichend begründet wurde. Der Untersuchungsraum beschränkt sich überwiegend auf polnisches Staatsgebiet. Dadurch sind grenzübergreifende Umweltauswirkungen nicht bewertbar.
- Die UVP ist fehlerhaft, weil auf deutscher Seite Dichtwände vorausgesetzt werden, die weder vorhanden, noch genehmigt sind. Die Alternativen ohne Dichtwand werden nicht untersucht.
- Die UVP ist unvollständig, weil die Auswirkungen des geplanten Braunkohletagebaus isoliert und nicht im Zusammenhang mit der notwendigen Infrastruktur und deren Auswirkungen auf die Umwelt betrachtet werden. Die Infrastruktur besteht insbesondere aus dem Kraftwerk mit seinen Emissionen und Abfallstoffen in Luft, Boden und Wasser. Darüber hinaus fehlen auch Untersuchungen zu den Auswirkungen von Dichtwänden, Umsiedlungen, Stromtrassen und Transporten als Teil der vom Aufschluss des Tagebaus ausgehenden Gesamtbelastung.
- Die UVP entspricht nicht den Vorschriften, weil die zwingend notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt (FFH-RL).
- Die UVP betrachtet die Auswirkungen auf die Verockerung und Sulfatbelastung der Gewässer im Umfeld des Tagebaus nicht ausreichend.
- Die UVP ist mangelhaft, weil sie den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nicht entspricht.

Aufgrund der o.g. Mängel der UVP kann nicht abschließend beurteilt werden, wie stark das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) durch das Vorhaben verletzt wird.

Darüber hinaus kann das Vorhaben dazu führen, dass die europäischen und internationalen Klimaschutzziele nicht eingehalten werden können. Die Auswirkungen sind nicht unmittelbar, aber mittelbar nachteilhaft. Die Region muss nach heutigem Stand der Wissenschaft bei fortschreitender Klimaerwärmung mit einer zunehmenden Trockenheit rechnen. Diese führt zu geringeren landwirtschaftlichen Erträgen und höheren Kosten für die Wasserversorgung. Es stehen ausreichend preiswerte, erneuerbare Quellen für die Stromerzeugung zur Verfügung, die das Vorhaben insgesamt überflüssig machen und eine besondere Prüfung der Eingriffe des Vorhabens in die Natur erforderlich machen.

Potsdam, den 15. Dezember 2015

Unterschrift